

RS OGH 1990/11/29 8Nd3/90, 4Nd1/95, 8Nd5/96, 6Nd501/99, 6Nd1/00, 1Nd24/00, 4Nd511/00, 6Nd3/00, 5Nd51

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1990

Norm

JN §31 VII

Rechtssatz

Die Beurteilung einer Delegation nach § 31 JN hat sich auf die Frage der Zweckmäßigkeit aus den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung, Kostenverringerung und Erleichterung des Gerichtszuganges für die Beteiligten sowie der Amtstätigkeit zu beschränken; sie dient nicht dazu, bisher erfolglose Ablehnungsanträge einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Anmerkung

Anm: Dieser Rechtssatz wird wegen der Häufigkeit seiner Zitierung ("überlanger RS") nicht bei jeder einzelnen Bezugnahme, sondern nur fallweise mit einer Gleichstellungsindizierung versehen. September 2020

Entscheidungstexte

- 8 Nd 3/90
Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Nd 3/90
- 4 Nd 1/95
Entscheidungstext OGH 16.01.1995 4 Nd 1/95

Auch; nur: Die Beurteilung einer Delegation nach § 31 JN hat sich auf die Frage der Zweckmäßigkeit aus den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung, Kostenverringerung und Erleichterung des Gerichtszuganges für die Beteiligten sowie der Amtstätigkeit zu beschränken. (T1)

Beisatz: Dies ist dann der Fall, wenn beide Parteien oder zumindest eine von ihnen und die überwiegende Anzahl der Zeugen im Sprengel des begehrten Gerichtes wohnen und die Durchführung vor dem erkennenden Gericht übermäßige Kosten verursachen würde. Für die Zweckmäßigkeit einer Delegierung ist der Kanzleisitz der Parteienvertreter nicht von Bedeutung. (T2)

- 8 Nd 5/96
Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 Nd 5/96
- 6 Nd 501/99
Entscheidungstext OGH 07.07.1999 6 Nd 501/99

Auch; nur T1; Beis ähnlich T2; Beisatz: Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Beweisverfahren oder der maßgebliche Teil desselben vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden kann, weil die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bedeutsamer erscheint als die Einhaltung der örtlichen Zuständigkeitsordnung. (T3)

- 6 Nd 1/00

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 6 Nd 1/00

Vgl auch; Beisatz: Zielsetzung der Delegierung ist eine wesentliche Verkürzung beziehungsweise Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszuganges oder der Amtstätigkeit. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Beweisverfahren oder der maßgebliche Teil desselben - wie hier - vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden kann, weil die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bedeutsamer erscheint als die Einhaltung der örtlichen Zuständigkeitsordnung. (T4)

Beisatz: Hier: Delegierung des Verfahrens berechtigt, weil 12 Zeugen und die klagende Partei, deren Vernehmung beantragt wurde, ihren Wohnsitz im Sprengel des anderen Gerichtes haben. (T5)

- 1 Nd 24/00

Entscheidungstext OGH 19.07.2000 1 Nd 24/00

nur T1

- 4 Nd 511/00

Entscheidungstext OGH 10.07.2000 4 Nd 511/00

Auch; nur T1

- 6 Nd 3/00

Entscheidungstext OGH 07.11.2000 6 Nd 3/00

Auch

- 5 Nd 518/00

Entscheidungstext OGH 21.11.2000 5 Nd 518/00

Auch; nur T1; Beis wie T4 nur: Zielsetzung der Delegierung ist eine wesentliche Verkürzung beziehungsweise Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszuganges oder der Amtstätigkeit. (T6)

- 7 Nd 520/00

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Nd 520/00

nur T1

- 8 Nd 508/00

Entscheidungstext OGH 11.12.2000 8 Nd 508/00

nur T6

- 6 Nd 506/01

Entscheidungstext OGH 09.08.2001 6 Nd 506/01

Auch; nur T1

- 7 Nd 513/01

Entscheidungstext OGH 10.10.2001 7 Nd 513/01

nur T1

- 2 Nd 2/02

Entscheidungstext OGH 10.07.2002 2 Nd 2/02

Auch; nur T1; Beisatz: Wenn sich daher die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zu Gunsten beider Parteien lösen lässt und eine Partei der Delegation widersprochen hat, so ist diese abzulehnen. (T7)

- 6 Nd 509/02

Entscheidungstext OGH 12.08.2002 6 Nd 509/02

nur T1

- 7 Nd 509/02

Entscheidungstext OGH 01.08.2002 7 Nd 509/02

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Zweckmäßigsgründe bilden etwa der Wohnort der Parteien und der zu vernehmenden Zeugen oder die Lage eines Augenscheingegenstandes. (T8)

- 8 Nd 508/02

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 8 Nd 508/02

Auch; Beis wie T6; Beis wie T8

- 4 Nc 6/03z
Entscheidungstext OGH 26.03.2003 4 Nc 6/03z
Auch; Beis wie T7
- 7 Nc 13/03a
Entscheidungstext OGH 06.05.2003 7 Nc 13/03a
Auch; Beis wie T6; Beis ähnlich wie T7
- 10 Nc 10/03g
Entscheidungstext OGH 08.05.2003 10 Nc 10/03g
Auch; Beis wie T6
- 2 Nc 18/03z
Entscheidungstext OGH 23.06.2003 2 Nc 18/03z
Auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Eine wesentliche Verbilligung des Rechtsstreites ist etwa dann der Fall, wenn durch Verbindung von Prozessen eine mehrfache Beweisaufnahme zu denselben Beweisthemen vermieden werden kann. (T9)
- 2 Nc 23/03k
Entscheidungstext OGH 14.08.2003 2 Nc 23/03k
Auch; Beis wie T6; Beis wie T9; Beisatz: Wenngleich eine Delegierung grundsätzlich nur einen Ausnahmefall darstellen soll, und speziell dann, wenn eine der Parteien der Delegierung widersprochen hat, diese zumeist abzulehnen ist, so liegen doch die Voraussetzungen hier vor: Das gegenständliche Verfahren ist nur eines von zahlreichen gleichgelagerten vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen geführten Verfahren, in denen die Kläger Schädigung anlässlich von Plasmaspenden behaupten. Es wäre eine nicht absehbare Vermehrung an Zeitaufwand und Kostenaufwand, wenn alle diese Verfahren nunmehr zufolge der unterschiedlichen Zuständigkeitsorte für die aus dem grundsätzlich selben Haftungsgrund in Anspruch genommenen beklagten Parteien getrennt, mit teuren und zeitaufwändigen Beweisverfahren (insbesondere Sachverständigengutachten) bei unterschiedlichen Gerichtsständen fortgeführt werden müssten. (T10)
- 2 Nc 30/03i
Entscheidungstext OGH 29.08.2003 2 Nc 30/03i
Auch; Beis wie T6; Beis wie T9; Beis wie T10
- 8 Nc 39/03g
Entscheidungstext OGH 03.11.2003 8 Nc 39/03g
Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T9; Beisatz: Zweckmäßigkeitss Gründe sprechen auch dann für die Konzentrierung mehrerer Verfahren bei dem Gericht eines Sprengels, selbst wenn ein Teil der Zeugen im Sprengel eines anderen Gerichts wohnen. (T11)
- 4 Nc 29/03g
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Nc 29/03g
Auch; Beis wie T7
- 10 Nc 19/03f
Entscheidungstext OGH 12.02.2004 10 Nc 19/03f
nur T1; Beis wie T8; Beis wie T3
- 8 Nc 6/04f
Entscheidungstext OGH 17.03.2004 8 Nc 6/04f
Auch; nur T1; Beis wie T6; Beis wie T9
- 7 Nc 11/04h
Entscheidungstext OGH 09.04.2004 7 Nc 11/04h
nur T1
- 8 Nc 36/04t
Entscheidungstext OGH 24.08.2004 8 Nc 36/04t
Auch; Beisatz: Hier: Ist das Konkursverfahren bereits weit fortgeschritten, ist die Delegation nicht zweckmäßig, da die Befassung eines anderen Gerichts und die erforderliche Neubestellung der Organe des Konkursverfahrens zwangsläufig zu einer Verfahrensverzögerung führt. (T12)
- 7 Nc 4/05f

Entscheidungstext OGH 21.02.2005 7 Nc 4/05f

nur T1

- 6 Nc 29/05z

Entscheidungstext OGH 15.11.2005 6 Nc 29/05z

Beisatz: Der Kanzleisitz eines Parteienvertreters ist für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Delegierung ohne Bedeutung. (T13)

- 6 Nc 11/06d

Entscheidungstext OGH 22.05.2006 6 Nc 11/06d

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Zielsetzung der Delegierung ist eine wesentliche Verkürzung beziehungsweise Verbilligung des Verfahrens. (T14)

- 9 Nc 13/06w

Entscheidungstext OGH 28.07.2006 9 Nc 13/06w

- 7 Nc 17/06v

Entscheidungstext OGH 04.09.2006 7 Nc 17/06v

nur T1; Beis wie T2 nur: Dies ist dann der Fall, wenn beide Parteien oder zumindest eine von ihnen und die überwiegende Anzahl der Zeugen im Sprengel des begehrten Gerichtes wohnen. (T15)

- 6 Nc 30/06y

Entscheidungstext OGH 01.12.2006 6 Nc 30/06y

Auch; Beis ähnlich wie T4; Beis wie T8

- 9 Nc 22/06v

Entscheidungstext OGH 16.01.2007 9 Nc 22/06v

nur T1

- 7 Nc 7/07z

Entscheidungstext OGH 21.03.2007 7 Nc 7/07z

Auch; Beis wie T6; Beis wie T15

- 6 Nc 6/07w

Entscheidungstext OGH 21.03.2007 6 Nc 6/07w

Auch; Beis wie T4; Beis wie T8

- 9 Nc 12/07z

Entscheidungstext OGH 21.06.2007 9 Nc 12/07z

Auch; nur T1

- 2 Nc 22/07v

Entscheidungstext OGH 05.12.2007 2 Nc 22/07v

Auch; Beis wie T6; Beis wie T9

- 3 Nc 31/07z

Entscheidungstext OGH 14.12.2007 3 Nc 31/07z

nur T1; Beisatz: Hier: Delegierung einer Sachwalterschaftssache, in der die Betroffene die Zusammenarbeit mit dem Pflegschaftsgericht verweigert, abgelehnt. (T16)

- 3 Nc 2/08m

Entscheidungstext OGH 18.02.2008 3 Nc 2/08m

nur T1; Beis wie T7

- 9 Nc 10/08g

Entscheidungstext OGH 16.05.2008 9 Nc 10/08g

Auch; nur T1

- 9 Nc 11/08d

Entscheidungstext OGH 29.05.2008 9 Nc 11/08d

Auch; nur T1; Beisatz: Je weiter das Verfahren fortgeschritten ist, umso weniger werden Gründe der Zweckmäßigkeit für eine Delegierung sprechen. Die begonnene Beweisaufnahme schließt allerdings eine Delegierung nicht von vornherein aus. (T17)

- 5 Nc 9/08f

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Nc 9/08f

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Auch bei strenger Prüfung der Zweckmäßigkeit der begehrten Delegierung ist diese im vorliegenden Fall zu bejahen, weil mit Ausnahme des Beklagten sämtliche andere Personen, insbesondere fünf Zeugen im Sprengel jenes Gerichts wohnen beziehungsweise sich häufig aufhalten, an das delegiert werden soll. Überdies ist voraussichtlich ein Sachverständigengutachten mit Befundaufnahme an Ort und Stelle einzuholen. (T18)

Beisatz: Wenn das Beweisverfahren zur Gänze vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden kann, ist die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes neben der Erleichterung des Gerichtszugangs und der Amtstätigkeit des Gerichts zu Gunsten der Zweckmäßigkeit zu veranschlagen und steht im wohlverstandenen Interesse beider Parteien. (T19)

- 10 Nc 13/08f

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Nc 13/08f

Auch; Beis wie T7; Beis wie T8

- 8 Nc 13/08s

Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Nc 13/08s

Auch; nur T1

- 9 Nc 13/08y

Entscheidungstext OGH 08.09.2008 9 Nc 13/08y

nur T1; Beis wie T7

- 10 Nc 18/08s

Entscheidungstext OGH 22.10.2008 10 Nc 18/08s

Auch; Beisatz: Die Delegierung ist zweckmäßig, wenn die Zuständigkeitsübertragung zu einer wesentlichen Verkürzung des Prozesses, einer Erleichterung des Gerichtszugangs für die Beteiligten sowie der Amtstätigkeit oder zu einer Kostenverringerung beiträgt. (T20)

Beisatz: Für die Zweckmäßigkeit der Zuweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht ist vor allem der Wohnsitz der Parteien und der namhaft gemachten Zeugen maßgeblich. (T21)

Beis wie T13

- 9 Nc 1/09k

Entscheidungstext OGH 03.02.2009 9 Nc 1/09k

Vgl auch; Beisatz: Zielsetzung der Delegierung ist eine wesentliche Verkürzung und/oder Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs oder der Amtstätigkeit. (T22)

Beisatz: Hier: Delegierung vom Arbeits- und Sozialgericht Wien an das Landesgericht Feldkirch als Arbeits- und Sozialgericht erfolgt, weil elf der dreizehn beantragten Zeugen und der Kläger ihren Wohnsitz in Tirol bzw Vorarlberg hatten und dadurch eine Erleichterung des Gerichtszugangs und eine Verbilligung des Verfahrens erzielt werden sowie der absolut überwiegende Teil des Beweisverfahrens vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden kann. (T23)

- 8 Nc 1/09b

Entscheidungstext OGH 23.03.2009 8 Nc 1/09b

Vgl auch; Beis ähnlich wie T7; Beisatz: Eine schon begonnene Beweisaufnahme schließt nicht von vornherein eine Delegierung aus. Entscheidend ist vielmehr auch in diesem Fall, ob eine Delegierung immer noch zweckmäßig iSd § 31 Abs 1 JN ist. (T24)

Beisatz: Spekulationen über die zu erwartende Rechtsansicht eines im Instanzenzug übergeordneten Gerichts sind für die Entscheidung über die Delegierung nicht von Relevanz. (T25)

- 8 Nc 2/09z

Entscheidungstext OGH 30.04.2009 8 Nc 2/09z

Auch; Beis wie T7; Beis wie T25

- 2 Nc 3/09b

Entscheidungstext OGH 06.03.2009 2 Nc 3/09b

nur T1

- 7 Nc 17/09y

Entscheidungstext OGH 14.09.2009 7 Nc 17/09y

Auch

- 4 Nc 25/09b
Entscheidungstext OGH 22.12.2009 4 Nc 25/09b
Auch; nur T1
- 8 Nc 29/09w
Entscheidungstext OGH 20.11.2009 8 Nc 29/09w
Vgl auch; Beis wie T12
-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at